

CORONA-KRISE: DAS TEAM BG&P IST FÜR SIE DA!

INFORMATION STEUERN

MIT CORONA-HOME-OFFICE STEUERN SPAREN

MAI 2020

INFORMATION ZUR ABSETZBARKEIT EINES ARBEITS- ZIMMERS IM WOHNUNGSVERBAND FÜR DIE STEUER- ERKLÄRUNG 2020

Für viele hat sich der Arbeitsplatz im Zuge der Verschärfungen der Corona-Maßnahmen im März 2020 in die eigenen vier Wände verlagert. Haben auch Sie sich im Zuge dessen ein Arbeitszimmer fürs Home-Office eingerichtet und arbeiten in dieser Zeit von zu Hause aus?

Lesen Sie hier, wie Sie diese Situation für Ihre Steuererklärung nutzen können.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST EIN ARBEITSZIMMER ABSETZBAR?

1) Mittelpunkt der Tätigkeit

Damit ein Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird, muss es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Arbeitszimmer verbracht wird. Üben Sie Corona-bedingt Ihre Tätigkeit hauptsächlich oder zur Gänze per Home-Office aus, ist dieses Kriterium erfüllt.

Die 50%-Regel gilt auch im Rahmen der Kurzarbeit.

2) Notwendigkeit

Das Arbeitszimmer muss für Ihre Tätigkeit geeignet und unbedingt notwendig sein.

Geeignet bedeutet, dass Sie Ihre berufliche Tätigkeit (wenn auch unter gewissen Einschränkungen) weitestgehend auch in einem Arbeitszimmer ausüben können.

Notwendig ist Ihr Arbeitszimmer, wenn Ihnen z.B. Corona-bedingt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dieser für Sie nicht nutzbar ist.

WICHTIG: Auf die Nutzung des vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzes darf nicht freiwillig verzichtet werden. Zur steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers muss die Einrichtung eines Home-Office-Arbeitsplatzes und die dortige Tätigkeit im Zeitraum der Corona-Maßnahmen vom Dienstgeber angeordnet bzw. einvernehmlich vereinbart worden sein.

TIPPS, UM
STEUERN ZU
SPAREN

VORSCHAU ARBEITSZIMMER 2020+

Das Thema Arbeitszimmer im Wohnungsverband gewinnt nicht nur auf Grund der aktuellen Situation stetig an Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat bereits erkannt, dass die steuerliche Berücksichtigung derzeit an unverhältnismäßig hohe strenge Vorgaben gebunden ist und der heutigen Arbeitswelt nicht entspricht.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 nimmt sich dieser Problematik an. Eine Lockerung der Voraussetzungen und ein pauschaler Ansatz der Ausgaben für ein Arbeitszimmer sind in Planung.

Wir bleiben für Sie informiert und unterstützen Sie bei Ihrer jährlichen Arbeitnehmerveranlagung.

**Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfung GmbH**
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428
office@bgundp.com
www.bgundp.com

**STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG**

TEAM  BG&P

BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

INFORMATION STEUERN

MIT CORONA-HOME-OFFICE STEUERN SPAREN

MAI 2020

3) Nahezu ausschließliche berufliche Nutzung

Das Arbeitszimmer darf nur untergeordnet für private Zwecke verwendet werden und muss räumlich vom privaten Bereich getrennt sein. Entfernen Sie daher für die Zeit des temporären Home-Office alle privat genutzten Gegenstände und Möbel (z.B. Sportgeräte, Fernseher, Spielzeug der Kinder, Dekorationen) soweit als möglich.

Gemischt genutzte Räume wie etwa die Küche oder das Wohnzimmer werden steuerlich nicht als Arbeitszimmer anerkannt. Eine räumliche Trennung durch Kästen oder Raumteiler reicht nicht aus.

ACHTUNG: Bei Durchgangszimmern und Flurbereichen ist im Einzelfall das Vorliegen der erforderlichen räumlichen Trennung zum Privatbereich zu prüfen.

WELCHE KOSTEN SIND ANSETZBAR?

Kosten für ein Arbeitszimmer können nur in der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt und unbedingt notwendig ist. Steht Ihnen normalerweise ein Arbeitsplatz beim Dienstgeber zur Verfügung und haben Sie ein Arbeitszimmer speziell für das Corona-bedingte Home-Office eingerichtet, so sind die anfallenden Kosten auch nur in diesem Zeitraum absetzbar.

Laufende Kosten

- Miete, Strom, Heizung und sonstige Betriebskosten
- Haushaltsversicherung
- Kanal-, Müllgebühren und Grundsteuer
- Rauchfangkehrer

Im Falle einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims zudem:

- Absetzung für Abnutzung
- Finanzierungskosten

ACHTUNG: Die aufgelisteten Kosten sind jeweils nur **anteilig** bezogen auf die Quadratmeter des Arbeitszimmers im Verhältnis zur Gesamtfläche der Wohnung oder des Hauses zu berechnen.

Einrichtung

Ist das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, so können auch die Kosten für dessen Einrichtung angesetzt werden. Wichtig ist, dass die Einrichtungsgegenstände rein beruflich genutzt werden. Typische Einrichtungsgegenstände können sein:

- Schränke, Regale, Kommoden
- Schreibtischstuhl
- Schreibtisch
- Lampen
- Vorhänge, Rolläden

Arbeitsmittel

- Computer, Laptop, iPad
- Kopierer, Fax, Scanner
- Maus, Tastatur, Mousepad
- Docking-Station
- Bildschirme
- Speicherkarten, externe Festplatten

ACHTUNG:

Werden diese Gegenstände auch privat genutzt, ist ein **Privatanteil** in Höhe der prozentuellen privaten Nutzung von den Kosten abzuziehen. Nehmen Sie dazu eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Schätzung vor.

EXPERTENTIPP: SOFORTIGER KOSTENANSATZ VS. AFA

Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten bis € 800,- können im Jahr der Zahlung sofort voll als Ausgabe berücksichtigt werden. Bei einem Kaufpreis darüber sind die Kosten der Anschaffung im Wege der sogenannten AfA verteilt über die Nutzungsdauer des Gegenstandes anzusetzen.

Sonstige Kosten

Auch folgende sonstig anfallende Kosten sind abzugsfähig (ggf. Privatanteil ausscheiden):

- Telefonkosten
- Internetkosten
- Büromaterialien
- Fachliteratur
- Postgebühren

ACHTUNG: Bei Erstattungen oder Zuschüssen des Arbeitgebers sind diese von den Kosten in Abzug zu bringen.

INFORMATION STEUERN

MIT CORONA-HOME-OFFICE STEUERN SPAREN

MAI 2020

RECHENBEISPIEL

Kosten für ein Arbeitszimmer für Corona-bedingtes Home-Office vom 16. März bis 30. April 2020

KOSTEN ARBEITSZIMMER

Miete 01-12/2020	9 600,00 €
Strom 01-12/2020	480,00 €
Betriebskosten 01-12/2020	3 000,00 €
	<hr/>
	13 080,00 €

m ² Arbeitszimmer	12 m ²
m ² Wohnung	80 m ²
Anteil Arbeitszimmer 365 Tage (12/80 x 13 080,00 €)	1 962,00 €

**Kosten Arbeitszimmer
46 Tage Home-Office**
(46/365 x 1 962,00 €)

247,27 €

KOSTEN ARBEITSMITTEL

Telefon 01-12/2020	240,00 €
Internet 01-12/2020	240,00 €
Privatanteil 40% (0,4 x 480,00 €)	- 192,00 €
	<hr/>
	288,00 €

Schreibtisch	300,00 €
Bildschirm	100,00 €
Drucker	60,00 €
	<hr/>
	460,00 €

Kosten Arbeitsmittel 365 Tage
(288,00 € + 460,00 €)

**Kosten Arbeitsmittel
46 Tage Home-Office**
(46/365 x 748,00 €)

94,27 €

CHECKLISTE NACHWEISE UND DOKUMENTATION

- Bescheinigung des Arbeitgebers über Corona-bedingte Vereinbarung zum Home-Office
- Zu jeder Ausgabe gibt es einen Beleg
- Dokumentation von Berechnungen
- Grundriss zur Dokumentation der m² Ihres Arbeitszimmers
- Aufbewahrung der Unterlagen für 7 Jahre
- Speicherung und Lesbarkeit digitaler Belege sichern

EXPERTENTIPP: Fotografieren Sie Ihr Arbeitszimmer und senden Sie die Bilder z.B. an Ihre eigene berufliche E-Mail-Adresse oder die eines Kollegen. Damit können Sie im Bedarfsfall die räumliche Abgeschlossenheit, die Ausstattung und rein berufliche Nutzung des Arbeitszimmers im betreffenden Zeitraum nachweisen.

IHR ARBEITSPLATZ ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN NICHT?

Auch in diesem Fall können Arbeitsmittel sowie die unter Punkt „sonstige Kosten“ angeführten Ausgaben im Ausmaß der beruflichen Nutzung berücksichtigt werden.

ACHTUNG: Der Anspruch auf das Pendlerpauschale bleibt auch während der Zeit des Corona-bedingten Home-Office aufrecht.



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN